

Damit wurde eine sehr konsequente und richtige Auslegung dieser Vorschrift vorgenommen. Im Laufe der Zeit stellte sich aber heraus, daß durch diese keine Ausnahme zulassende obligatorische Vermögenseinziehung teilweise Ergebnisse erzielt wurden, die sich keinesfalls zum Vorteil unserer Wirtschaft auswirkten. Das galt vornehmlich für die Einziehung von Neubauernwirtschaften, eine Maßnahme, die offensichtlich den Zielen der landwirtschaftlichen Bodenreform zuwiderlief. Die 2. Durchführungsbestimmung zur WStVO vom *Al.* 5. 1951 (GBl. S. 481) brachte zwar eine Abänderung insofern, als festgelegt wurde, daß auf die Einziehung des Vermögens von Neubauern nur in schweren Fällen zu erkennen sei (§ 5); diese Vorschrift kam aber bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 WStVO nicht in Betracht, da § 1 keine schweren Fälle, sondern nur den Normalfall des Abs. 1 und den minder schweren Fall des Abs. 2 kennt.⁵¹⁾

Die obligatorische Vermögenseinziehung wirkte sich weiter auch dadurch nachteilig aus, daß Werk tätigen das Vermögen eingezogen wurde, die oft nur aus der wirtschaftlichen Not der Zeit heraus straffällig geworden waren. Damit führte die gesetzliche Regelung zu mancher unbilligen Härte. Dem Prinzip der Differenzierung waren jedoch durch das Gesetz selbst Grenzen gesetzt.

Dieser Rechtszustand konnte nicht aufrechterhalten werden, weil er unter den inzwischen völlig veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen nicht geeignet war, das Vertrauen der werktätigen Massen zur Justiz zu stärken. Deshalb wurde durch die Verordnung vom 29. 10. 1953 die bis dahin zwingend vorgeschriebene Vermögenseinziehung aufgehoben. Nunmehr kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, allseitig zu differenzieren, auch in der Frage der Vermögenseinziehung. Von besonderer Bedeutung wird es dabei sein, sich in Zukunft noch mehr als bisher mit der Person des Täters zu beschäftigen. Das gilt in erster Linie dort, wo Arbeiter und Bauern oder Handwerker und kleine Gewerbetreibende zur Verantwortung gezogen werden. Bei Bauern ist darüber hinaus noch die Frage zu prüfen, ob bei einer Vermögenseinziehung die weitere reibungslose Bewirtschaftung ihres Betriebes gewährleistet ist. Wenn dies nicht der Fall ist, so wird es zweckmäßig sein, von der Vermögenseinziehung abzusehen. Diese Änderung darf sich aber nicht so auswirken, daß überhaupt keine Vermögenseinziehung mehr ausgesprochen wird. Überall dort, wo ein besonders schwerer Verstoß gegen die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung die Mißachtung der Interessen der Gesellschaft durch den Angeklagten zum Ausdruck bringt, wird man zu

51) Vgl. auch Entscheidung des Obersten Gerichts in Neue Justiz 1951, Heft 12, S. 568.